



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen;
Beteiligung der Gemeinde Marienheide als Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	28.06.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		☐ Ja	☒ Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Landesregierung NRW hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist, zu ändern.

Im Rahmen der Neuauflistung des LEP NRW hatte die Gemeinde Marienheide bereits in den Beteiligungsphasen umfängliche Stellungnahme abgegeben (siehe **BV 120/15; BV/117/13**).

Mit Schreiben vom 26. April 2018 hat das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Gemeinde um eine Stellungnahme zu diesen Änderungen bis zum 15. Juli 2018 gebeten.

Die entsprechende gemeindliche Stellungnahme ist im Entwurf als Anlage beigefügt. Hieraus sind die Vorbehalte bzw. Anregungen der Gemeinde Marienheide im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum LEP NRW zu entnehmen.

Da die Begründung und der Umweltbericht zu der geplanten Änderung des LEP NRW sowie die Passagen mit den nun geänderten Zielen und Grundsätzen und deren Erläuterungen sehr umfangreich sind, können diese nicht jedem Ausschussmitglied ausgehändigt werden. Die Verfahrensunterlagen können aber auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die wichtigsten Änderungen gemäß der Presseerklärung vom 19. April 2018 des Landes NRW im Überblick (kursiv):

- *Investitionen: Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können.*
- *Ländlicher Raum: Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten neue Perspektiven: Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden.*
- *Flächen: Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen.*
- *Windkraft: Um die Akzeptanz für die Erneuerbaren zu erhalten, wird ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können.*
- *Flughäfen: Alle sechs bisher im LEP genannten Airports gelten nun als landesbedeutsam und können sich entsprechend entwickeln.*
- *Rohstoffsicherung: Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert: Der neue LEP eröffnet die Möglichkeit, auf die bisher ausnahmslos vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche zu verzichten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie z. B. Sand und Kies, kann aber auch an der bewährten regionalplanerischen Konzentration der Abgrabungsbereiche festgehalten werden.*

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls bis zum 15. Juli 2018 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Rechtsgrundlage für die Änderung des LEP ist das Raumordnungsgesetz (ROG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das ROG legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Sodann konkretisiert die Regionalplanung als zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung für ihren jeweiligen Regierungsbezirk die im LEP NRW enthaltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Anlage:

- Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zur Änderung des LEP NRW (im Entwurf)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW zuzuleiten.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 30.05.2018